

Programmvereinbarung 2025–2028

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

(nachstehend *Bund* genannt)

vertreten durch das Bundesamt für Kultur (nachstehend *BAK* genannt)

und dem

Kanton Appenzell Innerrhoden

(nachstehend *Kanton* genannt)

**betreffend die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich
Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz**

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Grundlagen	4
3	Geltungsgebiet	5
4	Vereinbarungsdauer	5
5	Programmziele gemäss Art. 13 NHG	5
5.1	Allgemeines	5
5.2	Programmziel A	6
5.3	Programmziel B	6
5.4	Programmziel C	7
5.5	Programmziel D	7
5.6	Programmziel E	7
6	Vereinbarungsgegenstand	8
6.1	Leistungen des Kantons	8
6.2	Leistungen des Bundes	8
6.3	Finanzielle und materielle Abgrenzungen	9
6.4	Früher zugesicherte Finanzhilfen des Bundes	9
6.5	Auflagen und Bedingungen	10
6.5.1	Abschluss der vorausgegangenen Programme	10
6.5.2	Formen von Bewilligungen und Ablehnungen	10
6.5.3	Projekte zur Erfüllung von Programmziel A	10
6.5.4	Pauschalbeiträge zur Erfüllung von Programmziel B	10
6.5.5	Pauschalbeiträge zur Erfüllung von Programmziel C	10
6.5.6	Projekte zur Erfüllung von Programmziel D	11
6.5.7	Projekte zur Erfüllung von Programmziel E	11
6.5.8	Anmerkungspflicht im Grundbuch und Absicherung von Massnahmen	11
6.5.9	Zu viel bewilligte und nicht benutzte Finanzhilfen des Bundes	12
6.5.10	Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung	12
6.5.11	Fachliche Begleitung	12
7	Zahlungsmodalitäten	13
7.1	Budgetvorbehalt und Auszahlungsvoraussetzungen	13
7.2	Auszahlung in Raten	13
8	Berichterstattung und Controlling	13

8.1	Berichterstattung des Kantons.....	13
8.2	Fristen zur Einreichung.....	13
8.3	Dokumentation	14
8.4	Controlling durch das BAK.....	14
8.5	Finanzaufsicht	14
9	Erfüllung der Programmvereinbarung	14
9.1	Erfüllung	14
9.2	Nachbesserung	15
9.3	Rückzahlung.....	15
9.4	Aufschub oder Verweigerung der Zahlung.....	15
10	Anpassungsmodalitäten	15
10.1	Änderungen der Rahmenbedingungen	15
10.2	Antrag auf Änderungen.....	15
10.3	Festsetzung der letzten Rate	16
11	Salvatorische Klausel	16
12	Grundsatz der Kooperation	16
13	Rechtsschutz	16
14	Änderung der Programmvereinbarung	16
15	Inkrafttreten der Programmvereinbarung	17
	ANHANG ZUR PROGRAMMVEREINBARUNG 2025–2028	18
A	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN PROGRAMMZIEL A	18
B	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN PROGRAMMZIEL B	22
C	BERICHTERSTATTUNG PROGRAMMZIELE A–E	22
D	FINANZHILFEN IM EINZELFALL	23

1 Präambel

Die Parteien schliessen die vorliegende Programmvereinbarung ab im Bestreben, mit den Aufgaben und Zielen der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes zu einer hohen Baukultur beizutragen und diese gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen.

2 Grundlagen

¹ Grundlagen dieser Programmvereinbarung bilden von Seiten des Bundes insbesondere:

Artikel 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; [SR 101](#));
das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; [SR 210](#));
das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; [SR 451](#));
die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; [SR 451.1](#));
die Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 13. November 2019 (VISOS; [SR 451.12](#));
das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; [SR 616.1](#));
das Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft vom 27. Oktober 2005, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. März 2020 (Konvention von Faro; [SR 0.440.2](#));
das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1996 ([SR 0.440.4](#));
das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. September 1996 ([SR 0.440.5](#));
das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vom 2. November 2001, in Kraft getreten für die Schweiz am 25. Januar 2020 ([SR 0.444.2](#));
das Landschaftsübereinkommen des Europarates vom 20. Oktober 2000, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2013 ([SR 0.451.3](#));
das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972, in Kraft getreten für die Schweiz am 17. Dezember 1975 ([SR 0.451.41](#));
die Weisungen des Eidgenössischen Departements des Innern über die Aufteilung der Bundesmittel und die Prioritäten im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz vom 29. Oktober 2020, verfügbar auf der Website des BAK;
die Weisungen des Bundesamts für Kultur über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS vom 1. Januar 2020 (WISOS), verfügbar auf der Website des BAK;
das Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung, verfügbar auf der Website des BAK;
die Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, vdf Hochschulverlag 2007;
die Listen der beitragsberechtigten Aufwendungen für denkmalpflegerische Massnahmen (KSD 18.12.2024) und für archäologische Massnahmen KSKA 27.01.2025).
das Verwaltungsverfahren für Objekte unter dem Schutz des Bundes vom 1. Januar 2021;

das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, herausgegeben durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und verfügbar auf dessen Website;

der ISOS-Leitfaden, verfügbar auf der Website des BAK;

die Erklärung von Davos «Eine hohe Baukultur für Europa», verfügbar auf der Website des BAK.

² Grundlagen dieser Programmvereinbarung bilden von Seiten des Kantons insbesondere:

- Baugesetz (BauG) vom 29.4.2012
- Verordnung über den Natur- und Heimaschutz (VNH) vom 13.3.1989
- Standeskommissionsbeschluss über die Denkmalpflege (StKB Denkmalpflege) vom 31.1.2023]
- Merkblatt Kriterien für Beiträge an Schindelschirme und -dächer vom 6.7.2022

³ Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen für die Jahre 2025–2028. Ergänzende Bestimmungen finden sich im Anhang, welcher integrierender Bestandteil der vorliegenden Programmvereinbarung darstellt.

⁴ Das BAK prüft vor Abschluss der Programmvereinbarung, ob die massgebenden Bestimmungen gemäss Ziff. 2 Abs. 1 im Kanton erfüllt sind.

3 Geltungsgebiet

Die Programmvereinbarung bezieht sich auf das ganze Kantonsgebiet.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele gemäss Art. 13 NHG

5.1 Allgemeines

¹ Diese Vereinbarung verfolgt die Sicherstellung, Konservierung, Restaurierung und Dokumentation von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie Ortsbildern nach anerkannten fachlichen Grundsätzen gemäss den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz», herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege im Jahr 2007.

² Sie hat mindestens das in Ziff. 5.2 beschriebene obligatorische Programmziel A zum Gegenstand. Der Kanton entscheidet, ob zusätzlich zu Programmziel A noch eines oder mehrere der in Ziff. 5.3 und 5.4 beschriebenen optionalen Programmziele B und C vereinbart werden sollen.

³ Der Bund und der Kanton haben die Möglichkeit, zusätzlich ein weiteres, kantonsspezifisches strategisches Programmziel D unter Ziff. 5.5 festzulegen.

⁴ Der Bund und der Kanton können ausserdem ein strategisches Programmziel festlegen, das die bestmögliche Umsetzung der Energiewende in Verbindung mit der Denkmalpflege betrifft und die Unterstützung einer qualifizierten Beratung für die angemessene energetische Sanierung von Denkmälern umfasst. Dieses Programmziel E wird unter Ziff. 5.6 festgelegt.

5.2 Programmziel A

¹ Das Programmziel A umfasst die Abwicklung und Finanzierung von Projekten im Bereich Denkmalpflege und Archäologie gemäss Ziff. 6, die vom Kanton für das Kantonsgebiet in den Jahren 2025–2028 genehmigt werden. Finanzhilfen des Bundes können dabei gewährt werden für:

Massnahmen zur Erhaltung und zur Pflege von schützenswerten standortgebundenen Objekten (als standortgebunden gelten auch: archäologische Funde, Kirchenschätze, feste Ausstattungen, zum Raum gehörende historische Möblierungen, schützenswerte historische Dampf- und Motorschiffe, oder andere Objekte, die vom Bund auf Gesuch hin als standortgebunden akzeptiert werden);

Archäologie: Projektierung (Archivarbeit, Prospektion, Sondierungen), Ausführungsarbeiten, Erstellung der Grundlagen für die Auswertung (Grabungs- und Befunddokumentation, Fotos, Pläne, Zeichnungen), Freilegung, Reinigung, Festigung, Beschriftung, Zusammensetzung, Inventarisierung und Verpackung der Funde, Überführung und Einlagerung beim Kanton sowie Aufbereitung von Sedimentproben gezielt ausgewählter Strukturen und Schichthorizonte. Enthalten ist auch die Erstellung des Schlussberichts;

der Erwerb von schützenswerten Objekten (Bauten, Bauteilen, Parzellen);

die Erforschung schützenswerter Objekte im Sinn einer konkret auf das Objekt bezogenen vorbereitenden oder flankierenden Massnahme, wenn bauliche oder konservatorische Eingriffe am Objekt geplant sind;

die Erstellung von Dokumentationen zu schützenswerten Objekten.

Die Listen der beitragsberechtigten Aufwendungen für denkmalpflegerische Massnahmen (KSD 18.12.2024) und für archäologische Massnahmen (KSKA 27.01.2025) dienen wie zwischen dem Bund und dem Kanton vereinbart als Berechnungsgrundlage für die beitragsberechtigten Kosten.

² Nicht unterstützt werden insbesondere allgemeine, von geplanten oder vorhersehbaren Eingriffen unabhängige Forschungen, Studien, Wettbewerbe; Inventare; Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit; Massnahmen an mobilen, nicht standortgebunden Objekten.

5.3 Programmziel B

Das Programmziel B umfasst die Abwicklung und Finanzierung von Langzeitprojekten zur Erhaltung und Pflege von schützenswerten standortgebundenen Objekten mittels Pauschalbeiträgen gemäss Ziff. 6. Für den Kanton sind dies folgende Objekte mit jeweiligen Pauschalen:

- Keine

5.4 Programmziel C

Das Programmziel C umfasst die Erhaltung und Aufwertung des traditionellen Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbildes durch Ortsbildschutzmassnahmen mittels Pauschalbeiträgen gemäss Ziff. 6. Für den Kanton sind dies folgende Massnahmen mit den jeweiligen Pauschalen, Zielen und Indikatoren:

- Sicherstellung und Förderung der Appenzeller Baukultur durch die Unterstützung von traditionellen Naturholz-Schindeleindeckungen auf Aussenfassaden und Dächern bei Bauten, die nicht in einem Schutzregister eingetragen sind.
 - Geplante Pauschale CHF 200'000.-
 - Ziel: Erhalt und Aufwertung des traditionellen Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbildes
 - Indikatoren: alte Schindelfassaden sind saniert und materialfremde Eternitfassaden durch Schindelfassaden ersetzt.

5.5 Programmziel D

Für den Kanton gilt folgendes kantonsspezifisches Programmziel:

- Sicherstellung, Konservierung und Förderung von traditionellen Farbanstrichen auf Naturholzfassaden an historischen Bauten (z.B. Hauptgasse Appenzell, Appenzeller Bauernhaus)
- Sicherstellung, Konservierung und Restaurierung von erhaltenswerten, ortstypischen und das Landschaftsbild prägende Alpgebäude im BLN-Gebiet inkl. angrenzenden Alpen
- Sicherstellung, Konservierung und Restaurierung von baulichen Einrichtungen und Zeichen des Volksglaubens (z.B. Wegkreuze, Bildstöcke, Kapellen)
- Sicherstellung, Konservierung und Restaurierung von historischen Einfriedungen, Trockenmauern und Weidezäune soweit sie für das Orts- oder Landschaftsbild prägend sind

5.6 Programmziel E

Das Programmziel E umfasst die Unterstützung von qualifizierter Energieberatung im Bereich Denkmalpflege. Der Kanton kann mit den Pauschalbeiträgen des Bundes entweder selbst Energieberatungen in Bezug auf zu restaurierende Denkmäler durchführen (Personalaufwand für qualifiziertes Personal) oder diese durch qualifizierte Dritte durchführen lassen.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton erfüllt die bundesrechtlichen Bestimmungen sowie Grundsätze und Richtlinien aus internationalen Verpflichtungen gemäss Ziff. 2 Abs. 1.

² Der Kanton trifft auf der Basis der Vorgaben des Bundes gemäss Ziff. 2 Abs. 1 und der kantonalen Grundlagen gemäss Ziff. 2 Abs. 2 alle nötigen Massnahmen, um Bau-, Boden- und Gartendenkmäler sowie Ortsbilder zu erfassen und um ihre langfristige Erhaltung zu gewährleisten, insbesondere auch bei seinen raumrelevanten Tätigkeiten. Er bezeichnet Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie, die für einen sachgerechten und wirkungsvollen Vollzug sorgen. Verfügt der Kanton über keine eigene Fachstelle mit den nötigen formellen und materiellen Kompetenzen im Bereich der Archäologie und Denkmalpflege, erteilt er ein entsprechendes Mandat, in der Regel im Rahmen einer Vereinbarung mit einem anderen Kanton.

³ Jedes mit einer Finanzhilfe des Bundes unterstützte Projekt muss ein strategisches Programmziel gemäss Ziff. 5.1 erfüllen.

⁴ Zwecks Erfüllung der Programmziele gemäss Ziff. 5 entscheidet der Kanton über Gesuche um Finanzhilfen des Bundes. Er kann auf diesem Weg Dritten für Projekte Mittel aus dem Globalbeitrag des Bundes im Sinn von Ziff. 6.2 zusprechen und sie für Massnahmen der Kantonsarchäologie verwenden. Er kann sie zudem für Objekte in seinem Eigentum verwenden, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen gemäss Ziff. 6.3 Abs. 3.

⁵ Jede Finanzhilfe des Bundes löst zugleich einen kantonalen Beitrag (inklusive Beiträge der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften) in mindestens derselben Höhe aus. Ausnahmen sind nur im Fall von ausserordentlichen Erhöhungen des Beitragssatzes des Bundes gemäss Art. 5 Abs. 4 NHV möglich sowie für die Verwendung von Mitteln zur Erfüllung der Programmziele D und E, wenn der gesamte kantonale Beitrag für sämtliche Ziele A bis E mindestens gleich hoch ist wie der Beitrag des Bundes. Die Ausführungsbestimmungen sind dem Anhang zur Programmvereinbarung unter den Punkten A3 und A4 zu entnehmen.

⁶ Der Kanton stellt seinen Teil der Finanzhilfen für die Projekte gemäss Abs. 4 sicher und gewährleistet die Realisierung der einzelnen Projekte im Bereich der Programmziele.

⁷ Der Kanton verpflichtet sich, die Programmziele gemäss Ziff. 5 kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden eigenen Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Natur- und Heimatschutzrecht gebührend Rechnung. Erfüllt ein Projekt die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen des Bundes für Finanzhilfen oder Abgeltungen, so stellt der Kanton die Koordination dieser mehrfachen Leistungen im Sinn von Art. 12 SuG sicher.

Programmziel A	CHF	612'200
Programmziel B	mindestens CHF	0
Programmziel C	mindestens CHF	180'000
Programmziel D	mindestens CHF	160'000
Programmziel E	mindestens CHF	0
<u>Total kantonale Beiträge 2025–2028</u>	<u>mindestens CHF</u>	<u>952'000</u>

6.2 Leistungen des Bundes

¹ Zwecks Erreichen der in Ziff. 5 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziff. 6.1 erwähnten Leistungen bzw. Projekte für die Jahre 2025–2028 folgenden Globalbeitrag zu leisten, unter Vorbehalt von Ziff. 10.3:

Programmziel A	CHF	612'000
Programmziel B	maximal CHF	0

Programmziel C	maximal CHF	180'000
Programmziel D	maximal CHF	160'000
Programmziel E	maximal CHF	0
<u>Total Globalbeitrag des Bundes 2025–2028</u>	<u>maximal CHF</u>	<u>952'000</u>

² Die für die Programmziele B, C, D und E vereinbarten Summen stellen Maximalbeträge dar, die für diese Programmziele nicht überschritten werden können. Allfällige nicht ausgeschöpfte Teilsummen können vom Kanton selbständig dem Programmziel A zugewiesen werden.

³ Die Restfinanzierung der einzelnen durch den Kanton bewilligten Projekte ist Sache des Kantons sowie der betroffenen Dritten.

6.3 Finanzielle und materielle Abgrenzungen

¹ Der Kanton kann den Globalbeitrag gemäss Ziff. 6.2 unabhängig von der Auszahlung der Raten durch den Bund verfügen. Das Gesamtvolumen der in den Jahren 2025–2028 vom Kanton bewilligten Gelder darf diese Summe jedoch nicht übersteigen.

² Der Kanton kann höchstens 20 % des Globalbeitrags für Massnahmen an Bauten und Infrastrukturen einsetzen, die mehrheitlich dem Kanton gehören bzw. überwiegend durch den Kanton genutzt werden, inklusive Finanzhilfen des Bundes für archäologische Massnahmen in Zusammenhang mit Entwicklungsprojekten, die ganz oder teilweise durch den Kanton finanziert werden. Auf Gesuch des Kantons hin kann das BAK nach eigenem Ermessen Ausnahmen aus wichtigen Gründen bewilligen.

³ Die Beurteilung und Abwicklung von Einzelgesuchen der Kantone um weitere Finanzmittel des Bundes für Projekte und Massnahmen im Bereich Denkmalpflege und Archäologie im gesamtschweizerischen Interesse erfolgt ausserhalb der vorliegenden Programmvereinbarung (vgl. Punkt D im Anhang zur Programmvereinbarung).

⁴ Es ist nicht zulässig, bezüglich gleicher Massnahmen oder Etappen an einem Objekt Finanzhilfen des Bundes aus Programmvereinbarungen und Einzelgesuchen zu kumulieren. Hingegen ist die Kumulierung von Finanzhilfen des Bundes aus Programmvereinbarungen und Einzelgesuchen zulässig, wenn es sich um sachlich und/oder zeitlich klar getrennte und separat abgerechnete Massnahmen oder Etappen am gleichen Objekt handelt.

6.4 Früher zugesicherte Finanzhilfen des Bundes

Der Kanton meldet dem Bund den Abschluss von Projekten, die in den Programmperioden 2016–2020 oder 2021–2024 bewilligt worden sind im Rahmen der Berichterstattung gemäss Ziff. 8.

6.5 Auflagen und Bedingungen

6.5.1 Abschluss der vorausgegangenen Programme

Der vollständige Abschluss aller Projekte, die Genehmigung der entsprechenden Berichte durch den Bund sowie die Erfüllung sämtlicher Bedingungen und Auflagen der Programmvereinbarung 2012–2015 sind Voraussetzung für die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung.

6.5.2 Formen von Bewilligungen und Ablehnungen

¹ Der Kanton bewilligt Gesuche um Finanzhilfen des Bundes von Dritten in der Form von anfechtbaren Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung. Für Ablehnungen verwendet er die gleiche Form.

² Für die Bewilligung von Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen an Objekten, die mehrheitlich dem Kanton gehören oder überwiegend durch diesen genutzt werden, oder für Massnahmen der Kantonsarchäologie verwendet der Kanton die gemäss den kantonalen Vorschriften vorgegebene Form. Zu beachten sind überdies die Ausführungsbestimmungen unter Punkt A6 im Anhang zur Programmvereinbarung.

6.5.3 Projekte zur Erfüllung von Programmziel A

¹ Bei Projekten zur Erfüllung von Programmziel A legt der Kanton in jeder Bewilligung fest, welcher Anteil an den beitragsberechtigten Aufwendungen im Sinn von Art. 6 NHV aus dem Globalbeitrag des Bundes im Sinn von Ziff. 6.2 geschöpft wird. Dabei wendet der Kanton die Beitragssätze gemäss Art. 5 Abs. 3 NHV an und stuft die zu beurteilenden Objekte selbstständig in solche von lokaler oder regionaler Bedeutung ein. Als Objekte von nationaler Bedeutung gelten diejenigen, die im «Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung» eingetragen sind. Der Kanton darf nicht von sich aus ein Objekt als von nationaler Bedeutung einstufen. Zudem darf er Objekte von nationaler Bedeutung nicht ohne Zustimmung des BAK abstufen.

² Der Kanton deklariert in jeder Bewilligung den kantonalen Beitrag.

³ Zu beachten sind überdies die generellen Ausführungsbestimmungen und das Vorgehen im Fall von Ausnahmen unter Punkt A im Anhang zur Programmvereinbarung.

6.5.4 Pauschalbeiträge zur Erfüllung von Programmziel B

¹ Bei Projekten zur Erfüllung von Programmziel B legt der Kanton in jeder Bewilligung den absoluten Betrag der Finanzhilfe des Bundes gemäss den Vorgaben von Ziff. 5.3 fest. Der kantonale Beitrag ist mindestens gleich hoch anzusetzen und muss ebenfalls in der Bewilligung deklariert werden.

² Zu beachten sind überdies die Ausführungsbestimmungen unter Punkt B im Anhang zur Programmvereinbarung.

6.5.5 Pauschalbeiträge zur Erfüllung von Programmziel C

¹ Zur Erfüllung von Programmziel C bewilligt der Kanton im Verlauf der Periode geeignete Projekte.

² Der Kanton stellt zur Erfüllung von Programmziel C einen mindestens gleich hohen Betrag zur Verfügung wie der Bund. In Ausnahmefällen kann der Kanton einen tieferen Betrag vorsehen, der jedoch durch einen höheren Beitrag für die anderen Programmziele zu kompensieren ist. In der formellen Ausgestaltung der Bewilligungen ist der Kanton frei. Die Objekte sind keiner Einstufung unterworfen. Die Anmerkungspflicht gemäss Ziff. 6.5.8 entfällt.

³ Vom Kanton zur Erfüllung von Programmziel C vergebene Beiträge dürfen pro Projekt für ein bestimmtes Denkmal, Ensemble oder Ortsbild 25 000 Franken nicht übersteigen, andernfalls ist das Projekt unter Programmziel A zu behandeln.

⁴ Die Berichterstattung zu Programmziel C ist erst mit dem Bericht 2027 vorzunehmen (vgl. Ziff. 8.2).

6.5.6 Projekte zur Erfüllung von Programmziel D

- Projekte in Programmziel D werden entsprechend der Projekte in Programmziel A abgewickelt und dem Bund Bericht erstattet

6.5.7 Projekte zur Erfüllung von Programmziel E

Der Kanton stellt zur Erfüllung von Programmziel E einen mindestens gleich hohen Betrag zur Verfügung wie der Bund. In Ausnahmefällen kann der Kanton einen tieferen Betrag vorsehen, der jedoch durch einen höheren Beitrag für die anderen Programmziele zu kompensieren ist. Der Kanton verwendet die Mittel zur Verbesserung der energetischen Massnahmen für bestimmte Denkmäler; Forschung, Studien oder die Ausarbeitung von globalen Ansätzen können nicht durch dieses Programmziel finanziert werden.

- Projekte in Programmziel E werden entsprechend der Projekte in Programmziel A abgewickelt und dem Bund Bericht erstattet
Beitragsberechtigt sind nur Energieberatungen bei Objekten, die in einem Schutzregister aufgeführt sind und die Massnahmen in historischen Gebäudeteilen betreffen

6.5.8 Anmerkungspflicht im Grundbuch und Absicherung von Massnahmen

¹ Bei Projekten zur Erfüllung von Programmziel A und B, die Bauten und Infrastrukturen betreffen, wird der/die jeweilige Grundeigentümer/-in im Rahmen der Bewilligung durch den Kanton verpflichtet:

- das Objekt sowie dessen im Eigentum des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin stehende Umgebung in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des BAK vorzunehmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV);
- dem BAK jegliche Änderung des rechtlichen Zustandes unverzüglich zu melden (Art. 7 Abs. 1 Bst. i NHV);
- den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden (Art. 7 Abs. 1 Bst. k NHV).

² Diese Verpflichtung kann je nach Einzelfall auch sinnvoll erweitert werden, beispielsweise auf nicht subventionierte Teile eines Bauensembles. In diesem Fall ist der erweiterte Schutzzumfang explizit in der Anmerkungspflicht zu formulieren.

³ Sobald die Bewilligung rechtskräftig ist, werden diese Verpflichtungen auf Anmeldung des Kantons als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 702 ZGB) wie folgt im Grundbuch angemerkt (vgl. Art. 13 Abs. 5 NHG): «Beschränkungen nach NHG und NHV

zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (Beleg). Die Kosten der Eintragung sind durch den/die Grundeigentümer/-in zu tragen, sofern der Kanton diese nicht selbst übernimmt. Der Kanton übermittelt dem BAK als Anhang im Rahmen der jeweiligen Berichterstattung (vgl. Ziff. 8.2) die Bestätigungen der erfolgten Anmerkungen samt Beleg aller mit Einbezug von Finanzhilfen des Bundes bewilligter Projekte gemäss Abs. 1.

⁴ Diese Auflagen gelten auch für Objekte im Eigentum des Kantons.

⁵ Werden im Laufe der Zeit für ein Objekt mehrere Bewilligungen gesprochen, so hat der Kanton sicherzustellen, dass für jede Bewilligung eine neue Anmerkung im Grundbuch erfolgt. Die Anmerkungspflicht gilt nur für aufstrebende Bauten, Massnahmen der Bodenarchäologie sind von dieser Anmerkungspflicht ausgenommen.

⁶ Die Anmerkungspflicht gilt nur für aufstrebende Bauten, Massnahmen der Bodenarchäologie sind von dieser Anmerkungspflicht ausgenommen.

6.5.9 Zu viel bewilligte und nicht benutzte Finanzhilfen des Bundes

¹ Der Globalbeitrag des Bundes ist ein Maximalbetrag. Bewilligt der Kanton mehr und besteht beim Abschluss des letzten Projekts der Programmvereinbarung 2025–2028 immer noch eine Überbuchung, muss der Kanton die Differenz selbst finanzieren.

² Werden Projekte, für die der Kanton Finanzhilfen des Bundes aus der Programmvereinbarung 2025–2028 bewilligt hat, definitiv nicht durchgeführt oder tiefer abgerechnet, so kann der Kanton die nicht benutzten, heimgefallenen (d. h. bewilligte, aber definitiv nicht beanspruchte) Beträge bis zum 30.6.2028 für andere Projekte wiederverwenden. Per 30.6.2024 nicht benutzte Anteile des Globalbeitrags werden vom BAK von der letzten Rate an den Kanton abgezogen und für Finanzhilfen im Einzelfall verwendet.

³ Auch für Projekte, die mit heimgefallenen Finanzhilfen des Bundes gemäss Abs. 2 finanziert wurden, gelten die gleichen Auflagen und Bedingungen der vorliegenden Programmvereinbarung, insbesondere die Pflicht zur Anmerkung im Grundbuch und zur Berichterstattung.

⁴ Wenn Projekte nach dem 30.6.2028 tiefer abgerechnet oder sistiert werden, müssen die dadurch heimgefallenen Beträge dem Bund zurückerstattet werden, sobald alle Projekte der Periode abgeschlossen und abgerechnet werden konnten.

6.5.10 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung gemäss Art. 28 SuG mahnt der Kanton den/die Finanzhilfeempfänger/-in schriftlich und setzt ihm/ihr eine Frist zur Nachbesserung. Verstreicht diese ungenutzt, fordert der Kanton bereits ausbezahlte Beiträge ganz oder anteilmässig zurück und verweigert die Auszahlung noch ausstehender Beiträge. Der Kanton muss das BAK schriftlich mit Belegen spätestens mit der nächsten Berichterstattung über derartige Fälle informieren, vgl. Ziff. 8.

6.5.11 Fachliche Begleitung

Die kantonale Fachstelle begleitet Vorbereitung, Ausführung und Abschluss der Projekte aus fachlicher Sicht. Sie befolgt dabei insbesondere die «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz», herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege im Jahr 2007.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Budgetvorbehalt und Auszahlungsvoraussetzungen

¹ Die Auszahlung der Raten gemäss Ziff. 7.2 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

² Die Auszahlung der Projektbeiträge des Kantons gemäss Ziff. 6.1. Abs. 4 und 5 erfolgt unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch das kantonale Parlament.

³ Auszahlungen und Rückforderungen von Finanzhilfen des Bundes unterstehen den Bestimmungen unter Ziff. 9 über die Erfüllung der Programmvereinbarung.

7.2 Auszahlung in Raten

Der Globalbeitrag für die Programmvereinbarung 2021–2024 gemäss Ziff. 6.2 Abs. 1 wird, unter Vorbehalt der Ziff. 7.1, in vier Raten via Kantonskontokorrent wie folgt ausbezahlt:

Rate 1	CHF 238'000	Auszahlung im März 2025
Rate 2	CHF 238'000	Auszahlung nach Einreichung der vollständigen Berichterstattung
Rate 3	CHF 238'000	Auszahlung nach Einreichung der vollständigen Berichterstattung
Rate 4 unter Vorbehalt gemäss Ziff. 10.3	Maximal CHF 238'000	Auszahlung nach Prüfung der vollständigen Berichterstattung

8 Berichterstattung und Controlling

8.1 Berichterstattung des Kantons

¹ Das BAK stellt dem Kanton ein Webportal «Portal ARCO» für die operative Abwicklung der Programmvereinbarung zur Verfügung.

² Der Kanton erfasst die mit Finanzhilfen des Bundes unterstützten Projekte im Rahmen der Berichterstattung mittels Portal ARCO.

³ Zu beachten sind überdies die Ausführungsbestimmungen unter Punkt C im Anhang zur Programmvereinbarung.

8.2 Fristen zur Einreichung

¹ Die Berichterstattungen haben auf folgende Termine hin zu erfolgen:

Bericht 2025	28.2.2026
Bericht 2026	28.2.2027

Bericht 2027 (1.1.2027-30.6.2028)	31.7.2028
Bericht 2028	28.2.2029

² Werden Projekte erst nach der Dauer der Programmperiode abgeschlossen, so gilt bezüglich dieser Projekte die Pflicht des Kantons zur Berichterstattung auch nach Ende der vorliegenden Programmvereinbarung ohne zeitliche Beschränkung weiter.

8.3 Dokumentation

Der Kanton stellt sicher, dass für jedes Projekt eine Archivdokumentation erstellt wird. Er deponiert diese in einem dem BAK zugänglichen Archiv.

8.4 Controlling durch das BAK

¹ Das BAK prüft die Berichterstattung des Kantons, setzt Fristen zur Einreichung von fehlenden Dokumenten und fordert Korrekturen an.

² Das BAK kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Erfüllung der Programmvereinbarung relevanten Unterlagen, insbesondere in die Dossiers zu den mit Finanzhilfen des Bundes unterstützten Projekten.

³ Bei tiefem Bewilligungsstand zur Ausschöpfung des Globalbeitrags des Bundes kann das BAK jederzeit eine Finanzplanung des Kantons einfordern.

8.5 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten bei Bedarf sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

¹ Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn der Kanton, unter Berücksichtigung der Programmziele gemäss Ziff. 5, Gesuche um Finanzhilfen des Bundes an Projekte der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes gemäss Ziff. 6.1 bewilligt hat und die Auflagen und Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung erfüllt wurden.

² Der Kanton muss bis spätestens am 30. Juni 2028 alle Bewilligungen für die Programmperiode 2025–2028 erlassen haben.

9.2 Nachbesserung

Zeigt sich aufgrund der Berichte und Stichprobenkontrollen, dass mit Finanzhilfen des Bundes unterstützte Projekte in Bezug auf die vorliegende Vereinbarung mangelhaft realisiert oder dass Ziele und Auflagen der vorliegenden Vereinbarung nicht erfüllt werden, so setzt der Bund eine angemessene Nachfrist, während der das Vereinbarte erreicht werden soll. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über den in Ziff. 6.2 vorgesehenen Globalbeitrag hinausgehenden Beiträge.

9.3 Rückzahlung

Bleiben Ziele und Auflagen der vorliegenden Vereinbarung trotz der Aufforderung zur Nachbesserung gemäss Ziff. 9.2 ganz oder teilweise unerfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Finanzhilfen des Bundes, die proportional zur erreichten Leistung sind. Finanzhilfen des Bundes, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund nach Massgabe des SuG zurückgefordert werden.

9.4 Aufschub oder Verweigerung der Zahlung

Der Bund kann die Auszahlung von Raten im Sinn von Ziff. 7 verweigern oder aufschieben, wenn sich aufgrund der Prüfung der Berichte zeigt, dass die Programmziele gemäss Ziff. 5 oder weitere Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung nicht oder nur mangelhaft erfüllt sind oder erreicht worden sind oder die begründete Vermutung besteht, dass die Programmziele, Bedingungen und Auflagen in der Zukunft nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden können.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

¹ Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

² Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 5 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrundeliegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten ist.

10.2 Antrag auf Änderungen

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Festsetzung der letzten Rate

¹ Nach Eingang der vollständigen Berichterstattung 2027/2028 per 30.6.2028, einzureichen bis 31.7.2028, prüft das BAK den Bewilligungsstand aus Verfügungen und anderen Formen der Bewilligungen, um den Betrag der letzten Rate 4 (2028) zu berechnen.

² Zeigt sich anhand des Bewilligungsstandes aus Verfügungen und anderen Formen der Bewilligungen, dass der Kanton zwischen 2025 und dem 30.6.2028 weniger Bundesmittel bewilligt hat, als ihm für diese Zeit gemäss Ziff. 7.2 vom Bund zugesprochen wurde, so wird die Rate 4 (2028) um die entsprechende Differenz gekürzt. Der Kanton verliert den Anspruch auf die Differenz zum maximalen Globalbeitrag des Bundes.

³ Falls die Differenz die Rate 4 (2028) übersteigt, ist der betreffende Betrag dem Bund zurückzuzahlen.

11 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien tauschen sich während der Programmperiode über ihre Zusammenarbeit und den Stand der Erfüllung der Programmvereinbarung durch den Kanton aus und verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geist der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktlösungs-, Mediations- respektive andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende -verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Die vorliegende Programmvereinbarung kann im Einverständnis beider Parteien jederzeit geändert werden. Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Ort und Datum

4. 3. 25

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur

Carine Bachmann, Direktorin

C. Bachmann

Oliver Martin, Leiter Sektion Baukultur

Oliver Martin

Ort und Datum

Appenzell, 31. 3. 2025

Kanton Appenzell Innerrhoden
Standeskommission

Roland Inauen, Regierender Landammann

R. Inauen

Roman Dobler, Ratsschreiber

Roman Dobler

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

ANHANG ZUR PROGRAMMVEREINBARUNG 2025–2028

A AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN PROGRAMMZIEL A

A1 Einstufung der Objekte

- Der Kanton stuft die Objekte selbständig in Objekte von lokaler oder regionaler Bedeutung ein. Objekte von nationaler Bedeutung darf er nicht selbständig einstufen. Alle Objekte, die im «Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung» aufgeführt sind, gelten im Sinn des NHG als national eingestuft. Das Verzeichnis ist eine Zusammenstellung der bisher auf Stufe Bund vorgenommenen nationalen Einstufungen und entfaltet selber keine Rechtswirkung. Der Kanton hat die Möglichkeit, Aufstufungen auf national zu beantragen oder dem Bund vorzuschlagen, ein im Verzeichnis aufgeführtes Objekt abzustufen.
- Wünscht der Kanton ein Objekt neu als national einzustufen, ist eine vorgängige Beurteilung durch das BAK erforderlich. Dazu reicht er mittels Portal ARCO ein Gesuch um «Aufstufung auf national» ein. Nach der Beurteilung des BAK kann die Bewilligung durch den Kanton entsprechend ausgestellt werden.
- Wünscht der Kanton ein als national eingestuftes Objekt im Verzeichnis abzustufen, kontaktiert er das BAK.

A2 Beitragsberechtigte Kosten

- Der Kanton legt die beitragsberechtigten Kosten fest. Er richtet (vgl. PV 2021-2024) sich dabei nach die Grundlagendokumente der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD 18.12.2024) oder ihrer Vorgängerorganisation. Diese können auf der Website des BAK eingesehen werden: <https://www.bak.admin.ch>, Sektion Baukultur («Beitragsberechtigte Massnahmen bei der Restaurierung von Schutzobjekten» von 1994 sowie «Beitragsberechtigte Massnahmen bei der Instandhaltung und Instandsetzung von historisch wertvollen Gartenanlagen» von 2009).
- Für den Bereich Archäologie sind der Materialaufwand sowie die Lohnkosten für direkt an der Grabung, der Dokumentation, der Verarbeitung von Funden oder der wissenschaftlichen Untersuchung beteiligtes Personal beitragsberechtigt. Allgemeine Aufwendungen («Overhead») des kantonalen Dienstes sind nicht berechtigt für Bundesbeiträge. (KSKA 27.01.2025)
- In Bezug auf die qualifizierte Beratung zur Energiesanierung (Programmziel E) kann der Kanton mit den Finanzhilfen des Bundes Aufträge an qualifizierte Dritte oder interne Personalaufwendungen des Kantons finanzieren. In der Regel soll der Beitrag des Kantons gleich hoch sein wie derjenige des Bundes. Ausschliesslich das für diese Aufgabe zuständige Fachpersonal sowie beauftragte Fachpersonen mit erforderlichen besonderen Qualifikationen und ausschliesslich der benötigte Zeitaufwand (Energieberatungen betreffend das Programmziel E) sind beitragsberechtigt. Andere personelle Ressourcen oder damit zusammenhängende Kosten (Overhead, Leitung des Dienstes und von Projekten usw.) können nicht unter diesem Ziel berücksichtigt werden. Die Beratung muss sich des Weiteren auf einzelne und klar festgelegte Objekte beziehen. Allgemeine Studien, die Ausarbeitung von globalen Ansätzen usw. sind unter diesem Ziel nicht beitragsberechtigt. Die Verwendung dieser Mittel hat keinen Bundesschutz für das betreffende Objekt zur Folge.

A3 Beitragssätze

- Der Kanton bemisst die Finanzhilfe des Bundes nach den Beitragssätzen gemäss Art. 5 Abs. 3 NHV in Prozent der beitragsberechtigten Kosten:
 - maximal 15 % für Objekte lokaler Bedeutung;
 - maximal 20 % für Objekte regionaler Bedeutung;
 - maximal 25 % für Objekte nationaler Bedeutung.

Wenn der Kanton nachweisen kann, dass die unerlässlichen Massnahmen andernfalls nicht finanzierbar sind, kann er gemäss Art. 5 Abs. 4 NHV dem BAK eine Erhöhung des Beitragssatzes des Bundes bis auf

höchstens 45 % beantragen. Eine solche Erhöhung des Beitragssatzes löst nicht automatisch eine Erhöhung des kantonalen Beitrags aus, dieser muss aber mindestens dem in Art. 5 Abs. 4 NHV festgelegten maximalen Beitragssatz entsprechen. Die Bedeutung des Objekts (national, regional, lokal) ist kein zu berücksichtigender Faktor.

Die betreffenden Gesuche müssen den Beleg erbringen, dass:

- *die Massnahmen unerlässlich sind: d. h. es können ausschliesslich Massnahmen von hoher Dringlichkeit, deren Ausbleiben zu irreversibler Beschädigung des Objekts führen würde, durch eine Erhöhung des Beitragssatzes unterstützt werden;*
- *der/die Eigentümer/-in nicht über die nötigen Finanzmittel verfügt, um die Massnahmen zu finanzieren; eine Erklärung über fehlende Finanzmittel reicht nicht aus; diese müssen z. B. anhand von Bilanzen und Abrechnungen/Budgets (bei Stiftungen, Vereinen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften) oder Steuerbescheinigungen (bei Privatbesitz) usw. belegt werden; weiter ist zu belegen, dass mit üblicher Finanzierung (durch Drittmittel wie Hypotheken usw.) keine Lösung möglich ist und dass die Suche nach anderen Finanzierungsquellen (Gesuche an Stiftungen Dritter usw.) erfolglos war.*
- *Wenn ein Kanton für ein Projekt einen Beitragssatz anwenden will, der über demjenigen liegt, der nach Art. 5 Abs. 3 NHV entsprechend der Einstufung des Objekts vorgesehen ist, hat eine vorgängige Evaluation durch das BAK zu erfolgen. Dazu reicht der Kanton über das Portal ARCO ein Gesuch «Erhöhung Beitragssatz» ein. Nach erfolgter Evaluation durch das BAK kann der Kanton den entsprechenden Beitrag zusprechen.*
- *Für die Programmziele D und E kann der kantonale Beitrag in Ausnahmefällen tiefer sein als der Beitrag des Bundes. In diesen Fällen müssen die kantonalen Beiträge für die Programmziele A, B oder C höher sein, sodass das gesamte Programm mindestens zur Hälfte durch den Kanton finanziert wird.*

A4 Finanzierung

- *Ziff. 6.1 Abs. 5 der Programmvereinbarung setzt fest, dass jede Finanzhilfe des Bundes zugleich einen kantonalen Beitrag in mindestens derselben Höhe auslöst. Ausnahmen siehe unter Punkt A3.*
- *Als kantonaler Beitrag gelten folgende Leistungen:*
 - *kantonaler Beitrag;*
 - *Beiträge der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften wie politische Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen, je nach Statut auch von Kirchgemeinden;*
 - *Beiträge des SWISSLOS-Fonds oder der Loterie Romande.*

A5 Bewilligung in Form von Verfügungen an Dritte

- *Verfügungen für Finanzhilfen des Bundes an Dritte für Vorhaben gemäss Programmziel A müssen folgende Angaben enthalten:*
 - *Rechtsgrundlagen;*
 - *Projekt (mit zeitlicher Planung);*
 - *Objekt mit Adresse;*
 - *Parzelle;*
 - *Grundeigentümer/-in;*
 - *Finanzhilfeempfänger/-in;*
 - *Einstufung;*
 - *Gesamtkosten;*
 - *beitragsberechtigte Kosten;*
 - *maximale Finanzhilfe des Bundes absolut, für Vorhaben gemäss Programmziel A zusätzlich in Prozent der beitragsberechtigten Kosten;*
 - *Kantonsbeitrag (inkl. öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften);*

- Verpflichtung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin zur Anmerkungspflicht gemäss Ziff. 6.5.8 der Programmvereinbarung. Diese ist in der Bewilligung im Wortlaut zu übernehmen. Sie gilt für aufstrebende Bauten und ist unabhängig von der Höhe der Finanzhilfe des Bundes. Diese Verpflichtung kann je nach Einzelfall auch sinnvoll erweitert werden, beispielsweise auf nicht subventionierte Teile eines Bauensembles; in diesem Fall ist der erweiterte Schutzzumfang explizit in der Anmerkungspflicht zu formulieren;
- Befristung auf 5 Jahre gemäss Art. 32 Abs. 1 SuG;
- Aufforderung zur Umsetzung der Kommunikationsmassnahme BAK (vgl. A8);
- Rechtsmittelbelehrung.
- Eine Textvorlage für Verfügungen an Dritte findet sich auf der Website des BAK (www.bak.admin.ch), unter der Sektion Baukultur.

A6 Bewilligung in Form von Bestätigungen für Finanzhilfen des Bundes für Bauten des Kantons

- Ziff. 6.5.2 der Programmvereinbarung setzt fest, dass für die Bewilligung von Massnahmen an Objekten, die mehrheitlich dem Kanton gehören oder überwiegend durch diesen genutzt werden oder für Massnahmen der Kantonsarchäologie der Kanton die gemäss den kantonalen Vorschriften vorgegebene Form verwendet. Zur Bestätigung der verwendeten Finanzhilfe des Bundes in einem solchen Fall muss der Kanton mit der Berichterstattung ein Formular einreichen, das vom BAK zur Verfügung gestellt wird. Dabei müssen sowohl die Vorgaben zu den Beitragssätzen gemäss NHV als auch die Bestimmungen über die Höhe des kantonalen Beitrags eingehalten werden.
- Da die Absicherung auch im Fall von Finanzhilfen des Bundes an den Kanton für Vorhaben gemäss Programmziel A gewährleistet sein muss, sind dem BAK im Rahmen der Berichterstattung die unten aufgeführten Angaben in Form einer Bestätigung der kantonalen Fachstelle zuzustellen:
 - Rechtsgrundlagen und rechtliches Verhältnis des Kantons zum Objekt;
 - Projekt (mit zeitlicher Planung);
 - Objekt mit Adresse;
 - Parzelle;
 - Grundeigentümer/-in;
 - Finanzhilfeeempfänger/-in;
 - Einstufung Bund;
 - beitragsberechtigte Kosten;
 - maximale Finanzhilfe des Bundes absolut, für Vorhaben gemäss Programmziel A zusätzlich in Prozent der beitragsberechtigten Kosten;
 - Kantonsbeitrag;
 - Verpflichtung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers zur Anmerkungspflicht gemäss Ziff. 6.5.8 der Programmvereinbarung. Diese ist in der Bewilligung im Wortlaut zu übernehmen. Sie gilt für aufstrebende Bauten und ist unabhängig von der Höhe der Finanzhilfe des Bundes. Diese Verpflichtung kann je nach Einzelfall auch sinnvoll erweitert werden, beispielsweise auf nicht subventionierte Teile eines Bauensembles; in diesem Fall ist der erweiterte Schutzzumfang explizit in der entsprechenden Verfügungsbestimmung zu formulieren;
 - Befristung auf 5 Jahre gemäss Art. 32 Abs. 1 SuG;
 - Aufforderung zur Umsetzung der Kommunikationsmassnahme BAK (vgl. A8).
- Eine Vorlage für die Bestätigung findet sich auf der Website des BAK (www.bak.admin.ch), unter der Sektion Baukultur.

A7 Eintrag im Grundbuch

- Sobald die Bewilligung rechtskräftig ist (z. B. durch Ablauf von Beschwerdefristen oder Erledigung eines Beschwerdeverfahrens), lässt der Kanton die Verpflichtung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 702

ZGB) im Grundbuch anmerken (vgl. Ziff. 6.5.8 der Programmvereinbarung). Dies gilt auch für Objekte im Eigentum des Kantons.

- Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist direkt nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch anzumerken, nicht erst nach Abschluss der Arbeiten. Die Belege der Grundbuchauszüge sind dem BAK im Rahmen der Berichterstattung zuzustellen (vgl. Ziff. 8 der Programmvereinbarung). Projekte betreffend Objekte mit einer solchen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (Objekte unter «Bundesschutz») werden gemäss den zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Abläufen behandelt (Verwaltungsverfahren für Objekte unter dem Schutz des Bundes vom 1.1.2021).

A8 Kommunikationsmassnahme

- Auf Empfehlung des nationalen Kulturdialogs wird für die Periode 2025–2028 eine Kommunikationsmassnahme für die Finanzhilfen nach Art. 13 NHG umgesetzt. Der Kanton muss den/die Finanzhilfeempfänger/-in im Auftrag des Bundes auffordern, die Unterstützung des Bundes während der Bauzeit mittels temporärer Planen zu kommunizieren. Diese Planen sind auf Gerüsten oder anderen Stützen der Baustelle des mit einer Finanzhilfe unterstützten Objekts zu befestigen. Diese Kommunikationsmassnahme gilt auch für grosse archäologische Stätten, bei denen die Fachstelle die Planen an den vorhandenen Infrastrukturelementen befestigen soll. Die Planen werden dem Kanton vom BAK in zwei Grössenvarianten zur Verfügung gestellt und tragen das BAK-Logo und einen kurzen Text in den vier Landessprachen. Wenn der Kanton seine eigenen Medien produzieren oder die Bundeskommunikation in seine eigenen Massnahmen integrieren will, stellt das BAK seine grafischen Daten zur Verfügung. Der/Die Finanzhilfeempfänger/-in werden vom Kanton im Auftrag des Bundes verpflichtet, diese Planen anzubringen. Für Situationen, die eine Verwendung nicht zulassen (beispielsweise aufgrund von kantonalen oder kommunalen Reglementen oder bei dringlichen Grabungen, wiederkehrenden Kurzinterventionen und Feldeinsätzen von kurzer Dauer), können von der kantonalen Fachstelle begründete Ausnahmeregelungen zu dieser Subventionsbedingung entschieden werden.

A9 Vorgehen bei bewilligten Projekten, die nicht zur Ausführung kommen

- Bewilligte Projekte, die nicht zur Ausführung kommen, gelten als Nichterfüllung gemäss Art. 28 SuG. Der Kanton mahnt in einem ersten Schritt den/die Finanzhilfeempfänger/-in schriftlich und setzt ihm/ihr je nach Kontext eine Frist zur Erfüllung oder eine Frist zur Bestätigung, dass das Projekt nicht mehr ausgeführt wird. In einem zweiten Schritt erlässt er eine Verfügung, die folgende Elemente enthält:
 - Feststellung, dass das Projekt nicht innert der vereinbarten Frist fertig gestellt wurde beziehungsweise dass die Fertigstellung nicht mehr zu erwarten ist;
 - Verfügung, dass der Anspruch der Finanzhilfeempfängerin/des Finanzhilfeempfängers auf die Finanzhilfe wegen Nichterfüllung verfällt bzw. dass bereits bezahlte Beträge zurückgefordert werden und dass die Beiträge vom Kanton anderweitig verwendet werden;
 - Rechtsmittelbelehrung.
- Verzichtet der/die Finanzhilfeempfänger/-in aus eigenen Stücken auf die Finanzhilfe des Bundes und sind noch keine Arbeiten erfolgt, so kann der Kanton das Verfahren vereinfachen und sich allein den Sachverhalt vom/von der Finanzhilfeempfänger/-in schriftlich bestätigen lassen.
- Im Fall von bewilligten Projekten, die nicht zur Ausführung kommen, informiert der Kanton den Bund spätestens im Rahmen der Berichterstattung.
- Projekte, die nur teilweise zur Ausführung kommen, gelten als mangelhafte Erfüllung gemäss Art. 28 SuG. Der Kanton geht analog zum Vorgehen bei Nichterfüllung vor und kürzt die Finanzhilfe des Bundes angemessen oder fordert sie teilweise zurück.

B AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN PROGRAMMZIEL B

- *Das praktische Vorgehen entspricht den Ausführungsbestimmungen unter Punkt A des Anhangs, ausgenommen die Bestimmung des Beitragssatzes. Dieser ist aufgrund von Ziff. 6.2 der Programmvereinbarung pauschal definiert. Er wird nicht in Prozent der beitragsberechtigten Kosten festgelegt.*

C BERICHTERSTATTUNG PROGRAMMZIELE A–E

- *Für die Berichterstattung über die Programmziele A und B müssen die genehmigten Projekte mit allen erfolgten Zahlungen über das Portal ARCO erfasst werden, inklusive Angabe über ihre Fertigstellung oder ihre Unterbrechung.*
- *Für Projekte, die im Laufe des Referenzjahres genehmigt wurden, sind folgende Dokumente mit der hier aufgeführten genauen Bezeichnung vorzulegen:*
 - *Kopie der Beitragsgewährung oder jeglicher Form von Bewilligung gemäss Punkt A oder B des vorliegenden Anhangs (Ort, Adresse, Objekt, Art des Dokuments, Entscheidung/Gewährung);*
 - *Bestätigung der Anmerkung im Grundbuch gemäss Ziff. 6.5.8 der Programmvereinbarung sowie Punkt A7 des vorliegenden Anhangs (Ort, Adresse, Objekt, Art des Dokuments, Anmerkung im Grundbuch); die kantonale Fachstelle ist verantwortlich für das Hochladen der Anmerkungsbestätigung; ein Versand in gedruckter Form ist nicht mehr erforderlich;*
 - *Kurzbeschreibung der vorgesehenen Massnahme(n) (Ort, Adresse, Objekt, Art des Dokuments, Kurzbeschreibung);*
 - *(höchstens 1 bis 2) aussagekräftige Fotos, aufgenommen bei aufgehenden Strukturen vor Beginn der Arbeiten () (Ort, Adresse, Objekt, Art des Dokuments, Fotos vor Beginn der Arbeiten).*
- *Für Projekte, die im Laufe des Referenzjahres abgeschlossen wurden, sind folgende Dokumente vorzulegen:*
 - *aussagekräftige Fotos der Arbeiten, aufgenommen nach Abschluss der Arbeiten (Ort, Adresse, Objekt, Art des Dokuments, Fotos bei aufgehenden Strukturen nach Abschluss der Arbeiten, Fotos der Befunde oder Funde bei archäologischen Massnahmen);*
 - *Standort des kantonalen Archivs, in dem die Dokumentation deponiert wurde; ein Dokument mit allen aufgelisteten Objekten ist ausreichend (Ort, Adresse, Objekt, Art des Dokuments, Standort des Dokuments).*
- *Für Projekte, die im Laufe des Referenzjahres unterbrochen wurden, sind folgende Dokumente vorzulegen:*
 - *relevante Korrespondenz.*
- *Massnahmen unter Programmziel C sind zusammengefasst als ein einziges Projekt mit der Bezeichnung «Massnahmen Ortsbildschutz» über das Portal ARCO einzureichen. Beim Erfassen ist eine Übersicht über die erreichten Ziele und die erfüllten Indikatoren beizulegen.*
- *Der Bericht über Massnahmen unter dem in Ziff. 6.5.6 festgelegten Programmziel D wird je nach Typ entweder wie für die Projekte unter den Programmzielen A und B oder wie für die Projekte unter Programmziel C erstellt.*
- *Massnahmen unter Programmziel E sind im Portal ARCO als ein einziges Projekt mit der Bezeichnung «denkmalpflegerische Beratung für die energetische Sanierung» zu erfassen. Beim Erfassen sind eine Übersichtstabelle über die aufgewendeten Beträge pro Objekt, inklusive Angabe der Art der Beratung und von deren Beginn und Ende, sowie eine Zusammenstellung von allen erfüllten Indikatoren beizulegen.*

D FINANZHILFEN IM EINZELFALL

D1 Grundsätzliches

- In der Regel erfolgen die Finanzhilfen des Bundes global im Rahmen der von BAK mit dem Kanton ausgehandelten Programmvereinbarung (Art. 13 Abs. 1 NHG; Art. 4 NHV). Ausnahmsweise kann der Bund Finanzhilfen im Einzelfall durch Verfügung gewähren (Art. 13 Abs. 2 NHG, Art. 4a NHV). Für diese Art von Finanzhilfe reicht die kantonale Fachstelle ein Gesuch für Finanzhilfen im Einzelfall mittels Portal ARCO ein.
- Finanzhilfen im Einzelfall gemäss Art. 13 Abs. 2 NHG sowie Art. 4a NHV werden vom BAK einzeln bewilligt. Sie sind für dringliche oder komplexe Massnahmen an Objekten gesamtschweizerischer Bedeutung und zum regionalen Ausgleich reserviert. Langzeitprojekte und langfristig planbare wiederkehrende Vorhaben sollen hingegen über die Programmvereinbarung abgewickelt werden.
- Es ist nicht zulässig, bezüglich gleicher Massnahmen oder Etappen an einem Objekt Finanzhilfen des Bundes aus Einzelgesuchen und Programmvereinbarungen zu kumulieren. Hingegen ist die Kumulierung von Finanzhilfen des Bundes aus Einzelgesuchen und Programmvereinbarungen zulässig, wenn es sich um sachlich und/oder zeitlich klar getrennte und separat abgerechnete Massnahmen am gleichen Objekt handelt (vgl. Ziff. 6.3 Abs. 4 der Programmvereinbarung).
- Erfüllt ein Vorhaben die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen des Bundes für Finanzhilfen oder Abgeltungen, so stellt der Kanton die Koordination dieser mehrfachen Leistungen im Sinne von Art. 12 SuG sicher.
- Massnahmen, die mit Finanzhilfen des Bundes im Einzelfall unterstützt werden, müssen innerhalb von fünf Jahren ab Bewilligungsdatum abgeschlossen sein. Kann diese Frist trotz Mahnung nicht eingehalten werden, kann der Bund verpflichtete, aber bis dahin nicht verwendete Gelder ganz oder anteilmässig nach Massgabe des Subventionsgesetzes zurückerfordern.

D2 Gesuchstellung durch den Kanton und Prüfung durch das BAK

- Die zuständigen kantonalen Dienste können beim BAK jederzeit Gesuche für Finanzhilfen im Einzelfall gemäss Art. 13 Abs. 2 NHG stellen. Diese sind über das Portal ARCO einzureichen.
- Das BAK behandelt die Gesuche in der Regel innerhalb von drei Monaten jeweils zu Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9. und vor dem 25.12.). Bei der Prüfung wendet das BAK die Weisungen über die Aufteilung der Bundesmittel und die Prioritäten im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz an.
- Ohne explizite Vereinbarung sind Arbeiten oder Grabungen vor der formellen Genehmigung des Gesuchs nicht zu beginnen.
- In Übereinstimmung mit Art. 26 des Subventionsgesetzes können keine Finanzhilfen gewährt werden, wenn die Arbeiten zum Zeitpunkt der Genehmigung bereits begonnen haben, ohne dass die beitragsgebende Behörde vorgängig ihre Zustimmung zu einem vorgezogenen Arbeitsbeginn gegeben hat. Wir sind verpflichtet, diese Bestimmung konsequent anzuwenden und werden deshalb auf allfällige Gesuche (Art. 13 Abs. 2 NHG) betreffend Massnahmen, die sich bereits in der Umsetzung befinden, nicht eintreten. In bestimmten Fällen, namentlich im Bereich Archäologie, kann es dennoch vorkommen, dass Arbeiten beginnen, bevor überhaupt der Entscheid getroffen werden kann, ein Gesuch einzureichen. In solchen Ausnahmefällen bitten wir Sie daher, per informelles E-Mail an finanzhilfen@bak.admin.ch unsere Zustimmung zu einem vorgezogenen Beginn der Arbeiten einzuholen. Die Kantone können anschliessend unseren positiven Bescheid bei der Gesuchstellung beilegen, womit die formellen Anforderungen erfüllt werden.

D3 Einstufung der Objekte

- Der Kanton stuft die Objekte selbständig in Objekte von lokaler oder regionaler Bedeutung ein. Objekte von nationaler Bedeutung darf er nicht selbständig einstufen. Alle Objekte, die im «Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von

nationaler Bedeutung» aufgeführt sind, gelten im Sinn des NHG als national eingestuft. Das Verzeichnis ist eine Zusammenstellung der bisher auf Stufe Bund vorgenommenen nationalen Einstufungen und entfaltet selber keine Rechtswirkung. Der Kanton hat die Möglichkeit, direkt im Rahmen des Gesuchs für Finanzhilfen im Einzelfall eine Aufstufung auf national zu beantragen.

- *Wünscht der Kanton ein als national eingestuftes Objekt im Verzeichnis abzustufen, kontaktiert er das BAK.*

D4 Beitragsberechtigte Kosten

- *Der Kanton legt die beitragsberechtigten Kosten fest. Er stützt sich dabei auf die Grundlegendokumente der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD 18.12.2024) oder ihrer Vorgängerorganisation. Diese können auf der Website des BAK eingesehen werden: <https://www.bak.admin.ch>, Sektion Baukultur («Beitragsberechtigte Massnahmen bei der Restaurierung von Schutzobjekten» von 1994 sowie «Beitragsberechtigte Massnahmen bei der Instandhaltung und Instandsetzung von historisch wertvollen Gartenanlagen» von 2009).*
- *Für den Bereich Archäologie sind der Materialaufwand sowie die Lohnkosten für direkt an der Grabung, der Dokumentation, der Verarbeitung von Funden oder der wissenschaftlichen Untersuchung beteiligtes Personal beitragsberechtigt. Allgemeine Aufwendungen («Overhead») des kantonalen Dienstes sind nicht berechtigt für Bundesbeiträge. (KSKA 27xx.01xx.2025)*

D5 Beitragssätze

- *Gemäss Art. 5 Abs. 3 NHV kommen folgende Beitragssätze in Prozent der beitragsberechtigten Kosten zur Anwendung:*
 - *maximal 15 % für Objekte lokaler Bedeutung;*
 - *maximal 20 % für Objekte regionaler Bedeutung;*
 - *maximal 25 % für Objekte nationaler Bedeutung.*

Wenn der Kanton nachweisen kann, dass die unerlässlichen Massnahmen andernfalls nicht finanzierbar sind, kann er gemäss Art. 5 Abs. 4 NHV dem BAK eine Erhöhung des Beitragssatzes des Bundes bis auf höchstens 45 % beantragen. Eine solche Erhöhung des Beitragssatzes löst nicht automatisch eine Erhöhung des kantonalen Beitrags aus, dieser muss aber mindestens dem in Art. 5 Abs. 4 NHV festgelegten maximalen Beitragssatz entsprechen. Die Bedeutung des Objekts (national, regional, lokal) ist kein zu berücksichtigender Faktor.

Die betreffenden Gesuche müssen den Beleg erbringen, dass:

- *die Massnahmen unerlässlich sind: d. h. es können ausschliesslich Massnahmen von hoher Dringlichkeit, deren Ausbleiben zu irreversibler Beschädigung des Objekts führen würde, durch eine Erhöhung des Beitragssatzes unterstützt werden;*
- *der/die Eigentümer/-in nicht über die nötigen Finanzmittel verfügt, um die Massnahmen zu finanzieren; eine Erklärung über fehlende Finanzmittel reicht nicht aus; diese müssen z. B. anhand von Bilanzen und Abrechnungen/Budgets (bei Stiftungen, Vereinen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften) oder Steuerbescheinigungen (bei Privatbesitz) usw. belegt werden; weiter ist zu belegen, dass mit üblicher Finanzierung (durch Drittmittel wie Hypotheken usw.) keine Lösung möglich ist und dass die Suche nach anderen Finanzierungsquellen (Gesuche an Stiftungen Dritter usw.) erfolglos war.*
- *Wenn ein Kanton für ein Projekt einen Beitragssatz anwenden will, der über demjenigen liegt, der entsprechend der Einstufung des Objekts vorgesehen ist, hält er dies direkt im Gesuch für Finanzhilfen im Einzelfall fest.*

D6 Finanzierung

- Jede Finanzhilfe des Bundes löst zugleich einen kantonalen Beitrag in mindestens derselben Höhe aus. Ausnahmen sind nur im Fall von ausserordentlichen Erhöhungen des Beitragssatzes des Bundes gemäss Art. 5 Abs. 4 NHV möglich.
- Als kantonaler Beitrag gelten folgende Leistungen:
 - kantonaler Beitrag;
 - Beiträge der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften wie politische Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen, je nach Statut auch von Kirchgemeinden;
 - Beiträge des SWISSLOS-Fonds oder der Loterie Romande.

D7 Absicherung der Finanzhilfe des Bundes

- Der Bund kommuniziert seine Entscheidung in Form einer anfechtbaren Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung an den/die Grundeigentümer/-in respektive den/die Finanzhilfeempfänger/-in, mit Kopie an die kantonale Fachstelle.
- Der/Die Grundeigentümer/-in von aufstrebenden Bauten wird im Rahmen der Bewilligung verpflichtet:
 - das Objekt sowie die im Eigentum des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin stehende Umgebung in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des Bundesamts für Kultur vorzunehmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV);
 - dem Bundesamt für Kultur jegliche Änderung des rechtlichen Zustandes unverzüglich zu melden (Art. 7 Abs. 1 Bst. i NHV);
 - den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden (Art. 7 Abs. 1 Bst. k NHV).
- Diese Verpflichtung kann je nach Einzelfall vom Bund auch erweitert werden, beispielsweise auf nicht subventionierte Teile eines Bauensembles. In diesem Fall wird der erweiterte Schutzzumfang explizit in der entsprechenden Verfügungsbestimmung formuliert.
- Der Kanton lässt diese Verpflichtungen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 702 ZGB) wie folgt im Grundbuch anmerken (vgl. Art. 13 Abs. 5 NHG): «Beschränkungen nach NHG und NHV zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (Beleg). Die Kosten der Eintragung sind durch den/die Grundeigentümer/-in zu tragen, sofern der Kanton diese nicht selbst übernimmt.

D8 Auszahlung der Finanzhilfe

- Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten sowie Erfüllung der Auflagen und Bedingungen und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite des BAK.
- Teilzahlungen gemäss Arbeitsfortschritt bis höchstens 80 % der maximalen Finanzhilfe des Bundes sind möglich (Art. 23 Abs. 2 SuG).
- Sind alle Voraussetzungen für eine (Teil-)Auszahlung erfüllt, stellt der Kanton dem BAK mittels Portal ARCO ein Auszahlungsgesuch.
- Falls in der Kostenstruktur zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung eine grössere Abweichung vorliegt, ist der Schlussabrechnung eine entsprechende Begründung beizulegen (Vorgabe der Eidgenössischen Finanzkontrolle ab August 2024). Für das BAK liegt eine grössere Abweichung vor, wenn diese 30 % übersteigt.
- Der Bund überweist den Betrag dem Kanton auf das Kantonskontokorrent.
- Der Kanton ist für die Weiterleitung an den/die Finanzhilfeempfänger/-in zuständig.

D9 Weitere Aufgaben des Kantons

- Die kantonale Fachstelle begleitet die Vorbereitung und Ausführung der Massnahmen aus fachlicher Sicht und berücksichtigt die «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz», herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege im Jahr 2007.

- *Der Kanton informiert das BAK unverzüglich über Vorkommnisse, die der Durchführung des Projekts entgegenstehen oder diese verzögern.*
- *Die kantonale Fachstelle stellt sicher, dass über die durchgeführten Massnahmen eine Archivdokumentation erstellt wird. Sie deponiert diese in einem öffentlichen Archiv, das dem BAK im Rahmen der Berichterstattung bekannt gegeben werden muss und das dem BAK zugänglich sein muss.*